

**Abwasserverband Stein-  
Münchwilen-Eiken-Sisseln  
(SMES)**

# **Satzungen**

**Genehmigung Vorstand vom  
28.04.2016/Auflage GV**

<b><u>Inhaltsverzeichnis</u></b>	<b><u>Seite</u></b>	
<b>Satzungen des Abwasserverbandes</b>		
<b>I. Allgemeines</b>		
§ 1	Name und Sitz	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Eigentumsverhältnisse	5
§ 5	Abgabenhöhe	5
<b>II. Organisation</b>		
§ 6	Organe	6
§ 7	Zusammensetzung und Wahl	6
§ 8	Vorstand	6
§ 9	Unterschriftsberechtigung	7
§ 10	Entschädigung	7
§ 11	Finanzhaushalt	7
§ 12	Kontrollstelle	7
§ 13	Initiative, Referendum Antrags- und Auskunftsrecht	7
<b>III. Finanzierung</b>		
§ 14	Betriebs- und Investitionskosten	8
<b>IV. Betrieb der Anlagen</b>		
§ 15	Grundsätze	8
§ 16	Pflichten und Rechte des Verbandes	9
§ 17	Pflichten der Gemeinden	9
§ 18	Überprüfung der angeschlossenen Anlagen	9
§ 19	Haftung	9
§ 20	Verbindlichkeiten des Verbandes	9
<b>V. Schlussbestimmungen</b>		
§ 21	Aufsicht und Beschwerde	10
§ 22	Auflösung	10
§ 23	Änderung der Satzungen	10
§ 24	Inkrafttreten	10
<b>Genehmigungsvermerk</b>		11
<b>Anhang</b> (Übersichtsplan 1:10'000 gemäss § 2)		

## I. Allgemeines

### § 1

Name und Sitz

- <sup>1</sup> Unter dem Namen "Abwasserverband Stein-Münchwilen-Eiken-Sisseln (SMES)", nachstehend Verband genannt, besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht), vom 4. September 2007.
- <sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Stein.
- <sup>3</sup> Die verwendeten Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf beide Geschlechter.

### § 2

Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame Beseitigung und Reinigung der Abwässer der vier Gemeinden. Er erwirbt das Nutzungsrecht an den Hauptsammlern ab Brückenmitte bis zur Kläranlage und an der Kläranlage der Stadt Bad Säckingen selbst. Der Vertrag über die gemeinsame Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Bad Säckingen und dem Abwasserverband Stein-Münchwilen vom 23. August 1976 wird von den Verbandsgemeinden als verbindliches Dokument anerkannt und bildet die Grundlage dieser Satzungen. Dazu betreibt und unterhält der Verband folgende Abwasseranlagen:

Gemäss Übersichtsplan Massstab 1:10'000 (im Anhang)

Abschnitt 1:

- Anschluss Brückenkopf Süd
- Brückenleitung bis Brückenmitte

Abschnitt 2:

- Regenbecken mit Regenentlastung und Entlastungsleitung zum Rhein
- Abwasserpumpwerk

Abschnitt 3:

- Hauptsammelkanal RA/Rüb/PW – KS 420 (alt 105)
- (Schaffhauserstrasse bis „Kreuzstrasse“)

Abschnitt 4:

- Hauptsammelkanal KS 420 – KS 415 (alt 113)  
(Münchwilerstrasse bis Bäumliackerstrasse)

Abschnitt 5:

- Hauptsammelkanal KS 415 – KS 341 (alt KS D)  
(Bäumliackerstrasse bis Bustelbach)

Abschnitt 6:

- Hauptsammelkanal KS 341 – KS 420 (alt KS B)  
(Bustelbach bis Sisslerstrasse)

Abschnitt 7:

- Hauptsammelkanal KS 420 – KS 390/1

Abschnitt 8:

- neue Freispiegelleitung

Abschnitt 9:

- neue Pumpdruckleitung

Abschnitt 10:

- neue Regenwasserableitung ab RB in den Rhein

Abschnitt 11:

- neues Regenbecken in Sisseln

Abschnitt 12:

- neues Schmutzwasserpumpwerk in Sisseln

Abschnitt 13:

- best. Verbindungskanal mit neuem Signalkabel

Abschnitt 14:

- neuer Verbindungskanal Grossmattstr. - Innermattstr.

Abschnitt 15:

- best. Verbindungskanal Grossmatt

Abschnitt 16:

- neuer Verbindungskanal Schützenhausweg

Abschnitt 17:

- best. Kanal weiterbenützen (ARA Eiken – ARA Roche)

Abschnitt 18:

- Umbau best. ARA zu RB

### § 3

#### Mitgliedschaft

- <sup>1</sup> Dem Verband gehören die Einwohnergemeinden Stein, Münchwilen, Eiken und Sisseln an.
- <sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Verbandsgemeinden, der Änderung der Satzungen und die Genehmigung durch den Regierungsrat.
- <sup>3</sup> Der Vorstand legt die Abgeltung des Einkaufs sowie allfällige Anschlussbedingungen für neueintretende Gemeinden fest.
- <sup>4</sup> Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann frühestens nach 25 Jahren, d.h. 20 Jahre nach Anschluss an die Verbandsanlagen unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 5 Jahren erfolgen. Die Zustimmung des Regierungsrates bleibt vorbehalten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt auf die Dauer von 10 Jahren bestehen.

### § 4

#### Eigentumsverhältnisse

- <sup>1</sup> Die Anlagen gemäss Art. 2 stehen im Eigentum des Verbandes.
- <sup>2</sup> Künftige Bauten, Erweiterungen und Umbauten an vom Verband erworbenen und übernommenen Anlagen werden vom Vorstand beschlossen und vom Verband finanziert. Ferner überwacht der Verband die Regenbecken und Durchlaufsammlkanäle in den Verbandsgemeinden.

### § 5

#### Abgabehoheit

- <sup>1</sup> Das Recht zur Erhebung von Abgaben und Gebühren für Abwasseranlagen steht der Gemeinde zu, in deren Gebiet sich das angeschlossene Objekt befindet. Ausgenommen sind die definierten Grosseinleiter.
- <sup>2</sup> Für Liegenschaften, die an ein Kanalnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen werden, gilt deren Abwasserreglement. Diese Gemeinden sind auch berechtigt, Baubeiträge für bestehende oder neu zu erstellende Leitungen und Bauwerke zu erheben.
- <sup>3</sup> Der Verband ist berechtigt, für Mehraufwendungen durch abnormal verschmutztes oder durch stossweise zugeführte grosse Abwassermengen von den verursachenden Gemeinden eine zusätzliche Entschädigung zu verlangen. Die Gemeinden können auf die Verursacher Rückgriff nehmen.

## II. Organisation

### § 6

Organe

Organe des Verbandes sind der Vorstand und die Kontrollstelle.

### § 7

Zusammensetzung und Wahl

- <sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus zwei Vertretern der Gemeinde Stein, je einem Vertreter der Gemeinden Münchwilen, Eiken und Sisseln. Zusätzlich in den Vorstand aufgenommen wird je ein Vertreter mit beratender Stimme der Novartis Pharma Stein AG und der Syngenta Crop Protection Münchwilen AG. Vertreter von zusätzlichen Grosseinleitern können vom Vorstand aufgenommen werden.
- <sup>2</sup> Die Vorstandsmitglieder werden durch das zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat) gewählt. Die Unternehmen bestimmen ihren Vertreter unabhängig von der ordentlichen Amtsdauer.
- <sup>3</sup> Das Sekretariat und die Rechnungsführung obliegen der Sitzgemeinde. Diese Funktionen besitzen im Vorstand beratende Stimme.

### § 8

Vorstand

- <sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Übrigen gelten für ihn sinngemäss die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- <sup>2</sup> Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere:
  - a) die Konstituierung des Vorstandes
  - b) Die unmittelbare Aufsicht über die Verwaltung, den Betrieb und den Finanzhaushalt des Verbandes
  - c) Erteilung von Projektierungs- und Bauleitungsaufträgen
  - d) Genehmigung der Projekt- und Detailpläne
  - e) Bestimmung des Baubeginns
  - f) Erwerb von Grundstücken und Rechten
  - g) Vergabe der Arbeiten und Lieferungen im Rahmen des bewilligten Budgets (Verpflichtungskredite benötigen die Zustimmung der Gemeindeversammlungen)
  - h) Anstellung des Betriebspersonals und Festsetzung der Besoldung bzw. Entschädigung an Dritte
  - i) Erlass von Dienstvorschriften und Betriebsanweisungen
  - j) Antragsstellung für die Finanzierung der Investitionen und des Betriebes
  - k) Abschluss von Baurechtsverträgen
  - l) Passation der Bauabrechnung und der jährlichen Betriebsrechnungen
  - m) Bewilligung von Leitungsanschlüssen an die Verbandsanlagen
  - n) Festsetzung von Bedingungen und Auflagen für den Anschluss von nicht häuslichem Abwasser an das Kanalisationsnetz der Verbandsgemeinden

- o) Abschluss von Vereinbarungen mit der Stadt Bad Säckingen über die gemeinsame Abwasserbeseitigung
- p) den Beizug von Fachleuten oder die Bildung von Ausschüssen. Er legt deren Aufgaben und Kompetenzen fest

## § 9

Unterschriftsberechtigung

Unterschriftsberechtigt zu zweien sind der Präsident oder Vizepräsident mit dem Aktuar oder Rechnungsführer.

## § 10

Entschädigung

Der Vorstand legt die Entschädigung der Mitglieder des Vorstands, der Kontrollstelle und der Ausschüsse sowie des Aktuars und des Rechnungsführers fest.

## § 11

Finanzhaushalt

- <sup>1</sup> Die Finanzierung der Investitionen erfolgt durch Beiträge der Verbandsgemeinden. Bundes- und Kantonsbeiträge stehen den Gemeinden zu.
- <sup>2</sup> Der Vorstand stellt den Gemeinden das Budget für das kommende Rechnungsjahr und den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu. Für Gemeindebeiträge, die bis 30. April nicht bezahlt werden, kann der Verband einen Verzugszins berechnen.

## § 12

Kontrollstelle

- <sup>1</sup> Die Kontrollstelle bildet sich rotierend aus jeweils einer Finanzkommission einer Verbandsgemeinde. Jährlich wechselnd prüft diese Finanzkommission die Rechnung und allfällige Kreditabrechnungen. Das Präsidium der Finanzkommission Stein wird zu den Prüfungen beigezogen.
- <sup>2</sup> Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand einen schriftlichen Bericht.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann in Absprache mit der Kontrollstelle eine ausgewiesene Revisionsgesellschaft beiziehen.

## § 13

Initiative, Referendum, Antrags- und Auskunftsrecht

- <sup>1</sup> Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Geschäfte:
  - a) Budgets und Rechnungen
  - b) Verpflichtungskredite
  - c) Erlass und Änderung von Reglementen
  - d) Satzungsänderungen
- <sup>2</sup> Im Übrigen richten sich Initiative und Referendum nach kantonalem Recht. Es gilt die Mindestzahl der Unterschriften von 5 Prozent der Stimmberechtigten.
- <sup>3</sup> Publikationsorgan für die Beschlüsse des Verbandes ist „fricktal.info“ (Bezirksanzeiger).

- 4 Anträge von zwanzig Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden, welche ein Geschäft betreffen, für das der Verband zuständig ist oder zuständig werden könnte, werden auf die Traktandenliste der nächsten Vorstandssitzung gesetzt. Beschlüsse einer Einwohnergemeindeversammlung sind solchen Anträgen gleichgesetzt. Ein Vertreter der Antragsteller kann das Anliegen an der Vorstandssitzung mündlich begründen.
- 5 Jeder Stimmberechtigte des Verbandsgebietes und jedermann, der ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

### III. Finanzierung

#### § 14

Betriebs- und Investitionskosten

- 1 Alle Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Investitionen werden auf die Verbandsgemeinden verteilt. Der Vorstand regelt die Kostenverteilung in einem separaten Reglement.
- 2 Für Investitionen, die den normalen Unterhaltsaufwand übersteigen, beschliesst der Vorstand die Antragstellung für einen Verpflichtungskredit zuhanden der Verbandsgemeinden. Die Kreditabrechnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Der Verband kann für zukünftige Investitionen Rücklagen bilden.
- 3 Für Mehraufwendungen bei abnormal verschmutztem Abwasser (z.B. Havarie) erhebt der Verband von den verursachenden Gemeinden Zuschläge, entsprechend der Mehrbelastung der Verbandsgemeinden.
- 4 Der Verband trägt die Kosten an allen in seinem Eigentum stehenden Anlagenteile. Die Verteilung der Kosten erfolgt nach geltendem Kostenteiler.

### IV. Betrieb der Anlagen

#### § 15

Grundsätze

- 1 Die Verbandsanlagen sind gemäss den Weisungen des Vorstandes oder dessen Delegierten (i. d. R. Verbandspräsident) fach- und vorschriftsgemäss zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Das Abwasser ist dem gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationssystem zuzuleiten. Vorbehalten sind besondere Vorschriften über die Vorreinigung von schädlichem Abwasser, insbesondere aus gewerblichen und industriellen Betrieben.
- 3 Im Interesse der optimalen Abwasserbewirtschaftung kann der Vorstand Anordnungen zum Betrieb, zur Wartung und zum Unterhalt der Regenbecken und Abwasserpumpwerke der Verbandsgemeinden treffen.



**§ 16**

Pflichten und Rechte des Verbandes

- <sup>1</sup> Der Verband ist verpflichtet, ab Betriebsbereitschaft seiner Anlagen die Abwässer der Gemeinden abzunehmen und zu reinigen; vorbehalten bleiben § 8, Abs. 5 und § 9 des Vertrages über eine gemeinsame Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Bad Säkingen und dem Abwasserverband. Bei künftigen Erweiterungen wird die Kostenteilung auf Grundlage des Verursacherprinzips und der Regelung im Vertrag über eine gemeinsame Abwasserbeseitigung zwischen der Stadt Bad Säkingen und dem Abwasserverband geregelt.
- <sup>2</sup> Der Verband sorgt für den Unterhalt der Verbandsanlagen.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann von den Gemeinden Auskünfte über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen verlangen.

**§ 17**

Pflichten der Gemeinden

- <sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden halten ihre Kanalnetze (ohne Verbandsanlagen) mit den dazugehörigen Anlagen wie Schächte, Regenbecken, Pumpwerke usw. in fachgemäsem Zustand und tragen die Betriebs- und Unterhaltskosten; sie beheben Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen beeinträchtigen können.
- <sup>2</sup> Bei neuen, verbandsrelevanten Bauvorhaben ist der Vorstand in das Baubewilligungsverfahren einzubeziehen. Vom Vorstand auferlegte Bedingungen und Auflagen sind von den Gemeinden in die Bau- bzw. Anschlussbewilligung aufzunehmen.
- <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, dem Vorstand auf Anfrage hin Auskünfte über bestehende Abwasseranlagen zu erteilen.
- <sup>4</sup> Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den vom Verband erlassenen Vorschriften widerspricht.

**§ 18**

Überprüfung der angeschlossenen Anlagen

Der Verband ist berechtigt, alle Abwasseranlagen in den Verbandsgemeinden jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand und Betrieb hin zu prüfen oder prüfen zu lassen.

**§ 19**

Haftung

Wer einschlägige Vorschriften missachtet, ist für dadurch entstehende Schäden an Verbands- und Reinigungsanlagen haftbar.

**§ 20**

Verbindlichkeiten des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen. In zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilschlüssels.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 21

Aufsicht und Beschwerde

- <sup>1</sup> Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der zuständigen kantonalen Fachstelle. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht gemäss den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung.
- <sup>2</sup> Gegen Beschlüsse des Vorstandes kann gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Umweltrecht und des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

### § 22

Auflösung

Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden sowie des Regierungsrates. Der Vorstand führt die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes durch.

### § 23

Änderung der Satzungen

- <sup>1</sup> Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle Bedeutung werden vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- <sup>2</sup> Weitergehende Änderungen sind den Verbandsgemeinden zu unterbreiten und bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeindeversammlungen.
- <sup>3</sup> Satzungsänderungen können nur mit Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgen.

### § 24

Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Diese Satzungen treten unter dem Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen und die Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2017 in Kraft.
- <sup>2</sup> Die bisherigen Satzungen des Abwasserverbandes SMES, unterzeichnet von den Gemeinderäten zwischen 15. Dezember 1995 bis 26. April 1996, beschlossen durch die Gemeindeversammlungen im Jahr 1995, werden damit aufgehoben.

## Genehmigungsvermerk

Vom **Verbandsvorstand** verabschiedet am 28. April 2016.

Durch die **Gemeindeversammlungen** genehmigt:

Eiken	am.....
Münchwilen	am.....
Sisseln	am.....
Stein	am.....

Von der **Gemeindeabteilung des Kantons** im regierungsrätlichen Auftrag genehmigt am.....

4332 Stein, .....

ABWASSERVERBAND SMES

Walter Zumstein, Präsident

Sascha Roth, Aktuar